respond GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

WEKO respond GmbH Haagener Straße 33 79539 Lörrach

Haagener Straße 33
79539 Lörrach
Telefon (07621) 1538-0
Telefax (07621) 1538-16
Ihre Ansprechpartnerin: Susanne Schneider
S.Schneider@weko-respond.de
www.weko-respond.de

Mai 2012

Hinweis zu unserem Sonderrundschreiben vom Oktober 2011 mit Patienten-Informationsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Patienten-Informationsblatt haben wir darauf hingewiesen, dass – sofern ein Kassenpatient keine kassenärztliche Verordnung erhalten sollte – da der Leistungskatalog der jeweiligen Krankenversicherung das nicht (mehr) vorsieht, der Arzt anzuhalten ist, eine private Verordnung auszustellen, damit der erforderliche Nachweis erbracht ist.
Die Finanzverwaltung erkennt diese private Verordnung jedoch nicht an. Das widerspricht dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Sozialgesetzbuches. Ein Arzt darf verordnen, wenn die Leistung wirtschaftlich, angemessen, notwendig und zwangsläufig ist. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, darf der Arzt somit nicht verordnen. Die Finanzbehörde nimmt dies als Indiz dafür, dass es sich dann nicht um eine Heilbehandlung handelt, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und – soweit möglich – der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen dient.
Ein therapeutisches Ziel würde dann nicht im Vordergrund stehen.

Die Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.
Für die Umsatzsteuerbefreiung von Physiotherapeuten oder staatlich geprüften Masseuren ist somit entweder eine ärztliche Verordnung erforderlich oder die Leistungen müssen im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden.

Behandlungen im Anschluss/Nachgang einer ärztlichen Diagnose, für die die Patienten die Kosten selbst tragen, sind grundsätzlich nicht als steuerfreie Heilbehandlungen anzusehen.
Sofern für diese Anschlussbehandlung keine ärztliche Verordnung vorliegt, handelt es sich lt. Finanzverwaltung hierbei um steuerpflichtige Präventionsmaßnahmen.
Diese unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von derzeit 7%.

Da die Behandlungen nach dem Heilmittelkatalog abgerechnet werden, handelt es sich um Bruttobeträge, so dass die Umsatzsteuer aus diesem Betrag heraus gerechnet werden muss.
Übersteigen die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im laufenden Jahr nicht 17.500,00 EUR und im folgenden Jahr voraussichtlich nicht 50.000,00 EUR, fallen Sie unter die Regelung des Kleinunternehmers.
Solange ist keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Wir empfehlen für diese Umsätze getrennte Aufzeichnungen zu führen, so dass es im Falle einer Betriebsprüfung nicht zu ungerechtfertigten Zuschätzungen kommt und damit og. Grenzen überwacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen
WEKO
gez.

Susanne Schneider	Markus Welte
Steuerberaterin	Steuerberater
	Wirtschaftsprüfer